

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 430/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Inne H [REDACTED] ,

[REDACTED] H [REDACTED] Street, H [REDACTED] , H [REDACTED] / USA,

**- Prozessbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -**

gegen

Land H e s s e n ,

**vertreten durch den Hessischen Sozialminister, Wiesbaden,
Luisenstraße 7,**

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Korn und Fuchs

in der Sitzung vom 28. April 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 5. November 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anwaltsfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt. Ein Zulassungsgrund im Sinne des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat die am 9. Dezember 1965 beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist des § 189 Abs. 1 ZPO abgelehnt, weil die Klägerin nicht glaubhaft gemacht habe, daß sie ohne

44

- 3 -

ihr Verschulden gehindert gewesen sei, ihre Entschädigungsansprüche bis zum 1. April 1958 anzumelden. Auf Grund einer Würdigung der Schreiben der Klägerin an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte aus der Zeit von November 1957 bis Mitte 1961 stellt das Oberlandesgericht fest, daß die Klägerin ihre Anspruchsberechtigung nach dem BGG schon damals entweder kannte oder sich zu vergewissern nicht für erforderlich hielt und die Anwaldefrist bewußt verstreichen ließ. Diese Feststellungen des Instanzorgans, die auf einer möglichen Auslegung der Schreiben der Klägerin beruhen, sind mit der Revision nicht angreifbar. Sie tragen das Urteil. Es stützt sich zu Recht auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 19. 12. 1961, 36 Nr. 32.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1,
§ 225 Abs. 1 ZBG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Kai

Fuchs